



Inhalt:

- 168** Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau von einem Stahlbetontisch für 4 Wärmetauscher und
einen Behälter
- 169** Bürgerversammlungen im Jahr 2019 in der Stadt Eichstätt
- 170** Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplan Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 168 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau von einem Stahlbetontisch für 4 Wärmetauscher
und einen Behälter**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 10.10.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1025-2019-B) erteilt:

Neubau von einem Stahlbetontisch für 4 Wärmetauscher und einen Behälter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 10.10.2019
gez. W a m s e r

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 169 Bürgerversammlungen im Jahr 2019 in der Stadt
Eichstätt**

Bekanntmachung

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Mittwoch, 06. November 2019, 19.30 Uhr
in der Stadt **Eichstätt**,
Gasthof Krone, Domplatz 3

Montag, 11. November 2019, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Landershofen** mit Pietenfeld an der Leithen,
ehem. Schulhaus, Lindenstraße 10

Mittwoch, 13. November 2019, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Buchenhüll**,
Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Montag, 18. November 2019, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wintershof** mit Wegscheid,
Gasthaus "Bergluft", Rupertiberg 6

Dienstag, 19. November 2019, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Seidlkreuz**,
Montessori-Schule (Mensa), Kardinal-Schröffer-Straße 9

Dienstag, 26. November 2019, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wasserzell** mit Steghäuser,
Hotel Schweiger, Hauptstraße 10

Mittwoch, 27. November 2019, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Marienstein** mit Blumenberg und Rebdorf,

Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt und der Stadtteile sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 01.10.2019

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**170 Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 24.03.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“ für das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel, EDEKA-SB-Markt“ in der Planfassung vom 10.03.2011 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter Bauleitplanverfahren → „Rechtskräftige Bebauungspläne“ → Bebauungsplan Nr. 58 eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 01.10.2019

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister